

SATZUNG

der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Saar

Stand: 18.05.2025

PRÄAMBEL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland haben erkannt, dass eine grundlegende Änderung der bisherigen Politik notwendig ist. Sie wenden sich gegen die Missachtung der Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der Frauen und gegen Hunger und Armut in allen Teilen der Welt. Sie wollen die Beseitigung der Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der ökologischen Krise.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland wissen, dass es für die fällige Umgestaltung der Mobilisierung aller ökologisch und demokratisch gesinnten Kräfte im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf. Das Ziel der grünen Alternative ist die Überwindung gesellschaftlicher Zustände, in denen kurzfristiges Wachstumsdenken, das nur kleinen Teilen der Bevölkerung zugutekommt, Vorrang hat vor den ökologischen, sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen. Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dabei streben wir auch eine neue Form der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Initiativen in den politischen und parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen an. Die Grundrichtung der Erneuerung soll ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei und, orientiert an diesen Grundsätzen, durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägt sein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sind Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Saar.**

(2) **Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Saarland.**

§ 2 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt sowie in keinem anderen Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mitglied ist. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder Gruppierung in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

(2) Auch deutsche Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik können Mitglied werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft in dem Ortsverband, an dem sie ihren letzten Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz im Saarland hatten/haben. Falls ein solcher Wohnsitz nicht bestanden hat/besteht, ist der Antrag ersatzweise beim Ortsverband des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, ersatzweise beim räumlich nächsten Ortsverband zu stellen.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Landesgeschäftsstelle ist vom nach Abs. 4 zuständigen Gebietsverband über den Aufnahmeantrag unverzüglich zu unterrichten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber:in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der:die Bewerber:in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(5) Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages keine abschließende Entscheidung des zuständigen Gebietsverbandes über die Aufnahme, entscheidet der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes. Abs. 4, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Ein Mitglied, das ausgeschlossen worden oder ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des dem zuständigen Gebietsverbandes übergeordneten Gebietsverbandes wieder Mitglied der Partei werden. Die Nichterteilung der Zustimmung ist zu begründen und der betroffenen Person und dem örtlich zuständigen Gebietsverband schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichterteilung der Zustimmung können die betroffene Person und/oder der zuständige Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Der Landesgeschäftsstelle ist eine Aufnahme, sowie eine Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich zu melden.

(8) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, für den die Ausnahme beantragt wird. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ein Wechsel, der nicht durch die Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes begründet ist, kann frühestens 12 Monate nach dem letzten Wechsel erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken;
2. an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast teilzunehmen;
3. an allen Sitzungen von Gremien und Parteiorganen als Gast teilzunehmen;

4. im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(4) Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist. Die Beitrags- und Kassenordnung kann Näheres regeln.

(5) Der vom Landesverband einbehaltene Beitragsanteil pro Mitglied und Monat wird auf 0,00€ festgesetzt. Die Kreisverbände sind berechtigt, durch ihre nach der Kreissatzung zuständigen Organe einen eigenen Beitragsanteil festzusetzen sowie eigene Sonderbeiträge für Amts- und Mandatsträger:innen zu erheben; diesen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Parteimitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar, die als Mitglied oder Vertreter:in der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes auf Verlangen Auskunft geben. Von Nichtmitgliedern, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar derartige Funktionen/Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.

(7) Kein Parteimitglied soll sich durch die Wahrnehmung der in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen bereichern können. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder, welche die in Abs. 6 genannten Funktionen/Positionen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wahrnehmen. Mitglieder wie Nichtmitglieder sind verpflichtet, die für sie zutreffenden Richtlinien und Abgabenregelungen der Partei zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied wird vom Landesvorstand grundsätzlich aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats zahlt; Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, sie sind in der Regel zu begründen und zu befristen. In der zweiten schriftlichen Mahnung ist auf die sich aus Satz 1 Halbsatz 1 ergebende Folge hinzuweisen. Die Landesgeschäftsstelle unterrichtet den zuständigen Ortsverband (bei Fehlen eines solchen den zuständigen Kreisverband) schriftlich über jede Mahnung und jede Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen die Streichung kann die betroffene Person und/oder der betroffene Gebietsverband binnen zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung

das Landesschiedsgericht anrufen; bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die betroffene Person als aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann vom Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht möglich.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Der Landesvorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(3) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei schädigt, die einen Ausschluss aus der Partei nicht rechtfertigt, kann das Landesschiedsgericht auf Antrag folgende Maßnahmen verhängen:

1. die Verwarnung;
2. die Enthebung von einem Parteiamt bzw. die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte i.S. des § 3 Abs. 1 bis zu zwei Jahren.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich.

(4) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten oder Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln, kann das Landesschiedsgericht auf Antrag folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. einen Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht einzelne Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich gemäß Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

(5) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Die Maßnahme ist nur gegen Gebietsverbände oder Organe zulässig, die Bestimmungen der Satzung und/oder der Beitrags- und Kassenordnung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Landesschiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar handeln. Zuständig für diese Maßnahmen ist der

Landesparteirat. Die Entscheidung des Landesparteirates ist dem betroffenen Gebietsverband bzw. dem betroffenen Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen die Maßnahme kann der betroffene Gebietsverband, bzw. das entsprechende Organ binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Maßnahme das Landesschiedsgericht anrufen. Die Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Landesparteitag. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Landesparteitag ausgesprochen wird.

(6) Ordnungsmaßnahmen können auch gegen Mitglieder verhängt werden, die eine Schiedsgerichtsentscheidung oder einen Vergleich missachten.

(7) Hat ein Kreisverband nicht bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres den ordnungsgemäßen und abgestimmten Rechenschaftsbericht für das Vorjahr bei der Landesgeschäftsstelle oder alle zur Erstellung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes für das Vorjahr benötigten Unterlagen bei der:dem Landesschatzmeister:in eingereicht, so kann das Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstandes beschließen, dass die Delegierten des betreffenden Kreisverbandes und/oder einzelner und/oder mehrerer Ortsverbände des betreffenden Kreisverbandes in Sitzungen der Landesparteitage und/oder Landesparteiräte für die Dauer von bis zu höchstens einem Jahr nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Außerdem kann das Landesschiedsgericht in diesem Fall auf Antrag des Landesvorstandes den Vorstand des betreffenden Kreisverbandes und/oder die Vorstände einzelner Ortsverbände oder einzelner Vorstandsmitglieder des betreffenden Kreisverbandes ihres Amtes entheben und einzelne Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich gemäß Satzung einzuleitenden Neuwahl beauftragen.

(8) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist, bzw. die Unterlagen zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes sind, ordnungsgemäß und vollständig in diesem Sinne, wenn der Rechenschaftsbericht die Rechenschaftsberichte aller Ortsverbände des Kreisverbandes und den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes selbst enthält, bzw. wenn die Unterlagen zur Erstellung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes die vollständigen Unterlagen aller Ortsverbände und des Kreisverbandes selbst enthält, und diese den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen, sowie die den Kreisverbänden vom Landesverband zur Verfügung gestellte Zusammenführungstabelle vollständig und korrekt ausgefüllt ist.

§ 6 Frauenstatut

Das saarländische Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Vereinigungen

(1) Die Grüne Jugend Saar ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie ist als Vereinigung des Landesverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grauen Grünen Saar sind die politische Seniorenorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Sie sind als Vereinigung des Landesverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Senior:innen in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(3) Die Vereinigungen organisieren ihre Arbeit autonom. Sie haben Programm-, Satzungs- Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der Vereinigungen dürfen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar nicht widersprechen.

(4) Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an alle Organe des Landesverbandes zu stellen und Delegierte zum Landesparteitag und in den Landesparteirat zu entsenden.

§ 8 Gliederung der Partei

(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

(2) Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der 52 saarländischen Gemeinden. Abweichend hiervon wirken die Ortsverbände innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken in den Grenzen der Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg; diese können die Bezeichnung Bezirksverband führen. Das Nähere regeln die jeweiligen Kreissatzungen.

(3) Die Kreisverbände wirken in den Grenzen der fünf Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.

(4) Für gebietsverbandsübergreifende Gebiete ist der übergeordnete Gebietsverband zuständig.

(5) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen autonom. Notwendige Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende Vorstand, darunter ein:e Kassierer:in; dies gilt nicht für die Wahlkreisversammlungen zur Landtagswahl. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die Satzung.

(6) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind Mitglieder erforderlich, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Die Mindestanzahl der Mitglieder regelt die Bundessatzung.

Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung durch den Landesvorstand wirksam. Die Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann jedes von der Gründung betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Landesschiedsgericht anrufen. Bis zu einer abschließenden gegenteiligen schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt die Gründung als nicht erfolgt.

(7) Orts- und Kreisverbände legen ihre Satzungen in der jeweils geltenden Fassung der Landesgeschäftsstelle vor. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens und der Satzung des

Bundesverbandes sowie der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen; § 5 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Der Landesverband kann die Satzungen auf Widersprüche und Formfehler überprüfen. Soweit eine Satzung Lücken aufweist, die den Gebietsverband handlungsunfähig machen oder ihn darin hindern, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, leitet der nächsthöhere Gebietsverband im Benehmen mit den untergeordneten Gebietsverbänden die zu Behebung dieses Mangels notwendigen Maßnahmen in die Wege.

§ 9 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag;
- der Landesparteirat;
- der Landesvorstand;
- das Landesschiedsgericht;
- der Landesfinanzrat;
- die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.

Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet grundsätzlich parteiöffentlich statt. Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Die Beratungen und die Beschlussfassung des Landesvorstands und des Landesparteirats sind parteiöffentlich, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Partei, den Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder entgegenstehen. Zu allen Organen können Gäste zugelassen werden.

§ 10 Landesparteitag

(1) Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag. Er findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst, durch eine Urabstimmung oder das Landesschiedsgericht aufgehoben werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt auch für künftige Landesparteitage, sofern diese dort nicht generell oder im Einzelfall geändert wird.

(2)

a) Der Landesparteitag beschließt insbesondere die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, die Landtagswahlordnung, das Vielfaltsstatut, das LAG-Statut, die Geschäftsordnung für den Landesparteitag, die Kostenerstattungsordnung, den Spendenkodex, die Programme und die Wahlprogramme, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.

b) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands nimmt er die Erläuterungen zum schriftlichen Bericht der Rechnungsprüfer:innen sowie den Finanzbericht des Landesvorstandes entgegen. Über diese findet eine Aussprache statt; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

c) Der Landesparteitag wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren die gemäß §11 Abs. 2 von ihm zu wählende Mitglieder des Landesparteirats, den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten im Länderrat und die:den Delegierte:n im Bundesfinanzrat und ein:e Stellvertreter:in sowie die Rechnungsprüfer:innen.

d) Er stellt die Landeslisten für die Wahl zum Bundestag auf und schlägt der Bundesversammlung Kandidat:innen für das Europaparlament vor.

e) Er kann Berichte aller von ihm Gewählten entgegennehmen.

f) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss ein Mitglied des Landesverbandes, das sich in besonderem und herausgehobenem Maße um den Landesverband verdient gemacht hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landesverband zur:zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Die:Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.

(3) Der Landesparteitag wählt zu Beginn seiner Tagung eine Versammlungsleitung (Präsidium). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(4) Er wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Ortsverbänden und Vereinigungen i.S. des § 7 zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung oder durch E-Mail an die Vorsitzenden der Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht. Etwaige weitere Aussendungen erfolgen an die gemeldeten Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre jeweiligen Ersatzdelegierten benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.

(5) Auf Verlangen von mindestens zehn Ortsverbänden hat der Landesvorstand einen Landesparteitag einzuberufen. Der Landesparteitag muss innerhalb von zehn Wochen stattfinden. Wird durch die Ortsverbände eine Dringlichkeit nachgewiesen, muss der Landesparteitag innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Abs. 4 bleibt ansonsten unberührt.

(6) Der Landesparteitag besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat unverzüglich nach deren Wahl per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; die Landesgeschäftsstelle informiert die Ortsverbände mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit ihrer Delegierten.

(7)

a) Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 150 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).

b) Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, das vor der Einladung liegt. Maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände.

c) Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils zwei Delegierte zu.

(8) Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen Delegiertenmeldungen wird von der Mandatsprüfungskommission geprüft. Sie setzt sich zusammen aus dem:der Landesgeschäftsführer:in und zwei vom Landesvorstand bestimmten Mitgliedern des Landesvorstandes, welche nicht dem gleichen Kreisverband angehören sollen. Sollte keine Kommission zustande kommen, prüft die:der Landesgeschäftsführer:in. Die Mandatsprüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorstand.

(9) Anträge an den Landesparteitag sind bis zwei Wochen (bei verkürzter Ladungsfrist bis drei Tage) vor der Versammlung bevorzugt über eine zur Verfügung gestellte Webseite, sonst in Textform, bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss der Antrag am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Alle vorliegenden Anträge sind von der Landesgeschäftsstelle unverzüglich online zu veröffentlichen.

(10) Später eingereichte Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge von dem Landesparteitag behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit feststellt. Anträge zur Änderung oder Ergänzung von Anträgen (Änderungsanträge) können bis 48 Stunden vor Beginn des Parteitags gestellt werden, bei verkürzter Ladungsfrist oder sofern sie sich auf Dringlichkeitsanträge beziehen, bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes, in dem der Grundantrag behandelt wird. Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.

(11) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Vereinigungen i.S. des §7, die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, die Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit, die Landtagsfraktion sowie mindestens zehn, für Änderungsanträge fünf, Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag einreichen.

(12) Für die Arbeit im Vorfeld eines Landesparteitages existiert eine Antragskommission. Diese besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern, sowie zwei durch den Landesvorstand eingesetzten Mitgliedern. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller:innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(13) Der Landesparteitag kann Anträge zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes überweisen, sofern nicht ihm die Beschlussfassung durch Bestimmung dieser Satzung vorbehalten ist.

(14) Das Protokoll des Landesparteitags wird als Ergebnisprotokoll erstellt und ist von der:dem Versammlungsleiter:in und der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach dem Landesparteitag auf einer etablierten Plattform der Partei zugänglich zu machen. Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail bei der Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen. Im

Falle der Anfechtung entscheidet der Landesvorstand. Im Übrigen gilt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 11 Landesparteirat

(1)

- a) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitag.
- b) Er beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitag. Er gewährleistet die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und Mandatsträger:innen. Der Landesparteirat fasst verbindliche Beschlüsse.
- c) Er befasst sich mit den durch den Landesparteitag an ihn delegierten Angelegenheiten.
- d) Ihm obliegt die Beschlussfassung über Zahlung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Landesvorstands nach vorheriger Anhörung des Landesfinanzrates.
- e) Die Bestellung eine:r Landesgeschäftsführer:in bedarf der Bestätigung durch den Landesparteirat.

(2)

Der Landesparteirat besteht aus

- a) acht Basismitgliedern;
- b) vier Mitgliedern des Landesvorstandes, von denen mindestens die Hälfte Frauen sind;
- c) je einem Mitglied für jeden Kreisverband, für die Grüne Jugend Saar und die Grauen Grünen Saar, das vom jeweiligen Verband nominiert wird;
- d) den dem Landesverband angehörigen Mitgliedern des Landestages, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Landesregierung als Mitglieder mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach a) und c) werden in jedem zweiten Kalenderjahr vom Landesparteitag gewählt. Die Mitglieder nach b) werden vom Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren entsandt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Bis zu einer Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder des Landesparteirates die Geschäfte weiter.

(3) Der Landesparteirat tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Für die Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist in der Regel der Landesvorstand verantwortlich. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Landesparteirates ist eine Sitzung einzuberufen.

(4) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand vertritt als Vorstand gemäß §26 BGB den Landesverband nach innen und außen. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann allein den Landesverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Landesvorstands widerrufen werden. Der Landesvorstand führt

die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist gegenüber den Beschäftigten des Landesverbandes als dessen Vertreter weisungsbefugt und entscheidet über Einstellungen und Kündigungen.

(2) Dem Landesvorstand gehören an:

- a) zwei Landesvorsitzende;
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende;
- c) die:der politische Geschäftsführer:in;
- d) die:der Landesschatzmeister:in.

(3) Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Bis zu einer neuen Wahl führen die bisherigen Mitglieder des Landesvorstandes die Geschäfte weiter.

Der Landesvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Landesvorstandes sind jederzeit dadurch abwählbar, dass ein neuer Landesvorstand bzw. ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

(4) Parteimitglieder, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden.

(5) Der Vorstand gibt dem Landesparteitag einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

(6) Der Landesvorstand kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen; er lädt mindestens einmal im Jahr die Sprecher:innen der Landesarbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Näheres legt das LAG-Statut fest.

(7) Der Landesvorstand lädt mindestens halbjährlich die Vorstände der Kreisverbände zu einer gemeinsamen Beratung zu Fragen der organisatorischen Zusammenarbeit zwischen Kreisverbänden und dem Landesverband ein.

(8) Der Landesvorstand ist handlungsunfähig, wenn seine Mitgliederzahl weniger als die Hälfte der regulären Mitgliederzahl nach Abs. 2 beträgt oder er sich selbst für handlungsunfähig erklärt. Bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstands ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag mit dem Ziel, einen neuen Landesvorstand zu wählen, einzuberufen. Für die Organisation dieses Landesparteitags ist – abweichend von § 10 (4) – der Landesparteirat zuständig.

§ 13 Landesschiedsgericht

(1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht.

(2) Das Landesschiedsgericht besteht aus der:dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer:innen. Außerdem werden ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r und mindestens zwei stellvertretende Beisitzer:innen gewählt.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen kein anderes Parteiamt bekleiden. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen, von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen. Erfüllt ein Mitglied des Landesschiedsgerichts nicht mehr die Voraussetzungen aus Satz 1 oder 2, scheidet es aus dem Landesschiedsgericht aus.

(4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden in jedem zweiten Kalenderjahr vom Landesparteitag gewählt. § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 14 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät im Rahmen der Gesetze und Satzungen, der Ordnungen des Landesverbandes sowie der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteirates über Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Orts- und Kreisverbänden einerseits und dem Landesverband andererseits betreffen.

(2) Der Landesfinanzrat berät den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung vor Beschlussfassung durch den Landesparteitag.

(3) Er setzt sich der:dem Landesschatzmeister:in, der:dem Basisvertreter:in im Bundesfinanzrat, den Kreisschatzmeister:innen und den von den Kreismitgliederversammlungen zu wählenden sechs Basisvertreter:innen zusammen. Finanzreferent:innen sowie die Rechnungsprüfer:innen des Landesverbandes dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Landesfinanzrat soll von der:dem Landesschatzmeister:in mindestens in Vorbereitung des Landesparteitages einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 15 Landtagswahl

Der Landesverband stellt seine Bewerber:innen zur Landtagswahl im Rahmen der Bestimmungen des saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG) sowie der Bestimmungen der Landessatzung in einer Landeswahlversammlung und in Wahlkreisversammlungen auf. Das Nähere regelt die Landtagswahlordnung (LWO).

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (2) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der gemeldeten Delegierten anwesend ist.
- (3) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der fristgerecht gemeldeten wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (6) Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenes bzw. eingeladenes, in Abs. 1 bis 5 genanntes Organ ist bei Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Stimmberechtigten anwesend sind. Darauf ist bei der Einberufung bzw. Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Wahlen, Anträge und Fristen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, des Landesschiedsgerichts und der vom Landesparteitag zu wählende Mitglieder des Landesparteirats sowie der Wahlbewerber:innen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Für Ladungs- und Versandfristen gilt – soweit vorhanden – das bestätigte Einlieferungsdatum, anderenfalls das Datum des Briefstempels.

§ 18 Urabstimmung

- (1) Auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesparteirates, des Landesparteitages, 10% der Mitglieder des Landesverbandes oder eines Drittels der Ortsverbände findet eine Urabstimmung über Programmfragen oder über die Beurteilung praktisch-politischer Handlungsweisen von Parteigremien (Bundes- und Landesvorstände, Fraktionen, Ausschüsse etc.) statt.
- (2) Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Landesvorstand. Im Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Haftung und Vermögen

- (1) Kein Gebietsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für die eine Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontostandes nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei Gliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen wurden.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie veranlasst hat.
- (3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das jeweilige Vermögen dem nächsthöheren Gebietsverband zu, sofern der Gebietsverband keine andere satzungsmäßige Regelung getroffen hat.

§ 20 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss des Landesparteitages durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich durch den Landesvorstand zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden gültigen Stimmscheine.
- (3) Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet der Landesparteitag.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

§ 22 Satzung und Ordnungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (3) Die Beitrags- und Kassenordnung, die Landesschiedsgerichtsordnung, das LAG-Statut, die Kostenerstattungsordnung, der Spendenkodex sowie die nach dieser Landessatzung beschlossenen

Geschäftsordnungen sind kein Bestandteil der Landessatzung. Zu ihrer Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen im jeweils zuständigen Organ notwendig.

(4) Die Landtagswahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Zu ihrer Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages erforderlich.

(5) Die Neufassung der Landessatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Alle gemäß §10, Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 07.05.2023 gewählten Mitglieder üben ihr Amt bis zum Ablauf ihrer regulären Amtsperiode aus. Der Parteirat gemäß der Satzung in der Fassung vom 07.05.2023 setzt seine Arbeit bis zur Wahl eines Landesparteirates fort. Die Wahl des Landesvorstands soll ab dem Jahr 2026 zeitgleich mit der des Landesparteirates erfolgen.

beschlossen auf dem Landesparteitag am 09.12.2006 in Heusweiler

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 19.04.2008 in Spiesen-Elversberg

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.05.2013 in Dillingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 05.06.2016 in Püttlingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 02.09.2018 in Dillingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 24.11.2019 in Püttlingen

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 07.05.2023 in Homburg

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 18.05.2025 in Illingen